

<b>Gemeinde:</b>	Ankershagen
<b>Satzung:</b>	Haushaltssatzung Gemeinde Ankershagen für das Haushaltsjahr 2017
<b>Abkürzung:</b>	HH-Satzung 2017
<b>Gremium:</b>	Gemeindevertretung
<b>beschlossen am:</b>	15.12.2016
<b>Beschlussvorlage-Nr.:</b>	58/2016
<b>Ausfertigungsdatum:</b>	23.03.2017
<b>Bekanntmachung Internet:</b>	10.03.2017
<b>Fundstelle:</b>	<a href="http://www.amt-penzliner-land.de">www.amt-penzliner-land.de</a> Button: Amt-Penzliner-Land/Gemeinden/Schliemanngemeinde-Ankershagen/Ortsrecht
<b>Zusätzliche Bekanntmachung:</b>	Amtliches Mitteilungsblatt „Havelquelle“ Nr. 311/2017 vom 13.03.2017
<b>Gültig ab:</b>	01.01.2017
<b>Dokumenttyp:</b>	Satzung

## Haushaltssatzung der Gemeinde Ankershagen für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 45 ff der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Ankershagen vom 15.12.2016 Beschluss Nr. 58/2016 und mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

#### 1. im Ergebnishaushalt

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	755.300 EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	961.400 EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-206.100 EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	-206.100 EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	6.400 EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-199.700 EUR

#### 2. im Finanzhaushalt

a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	717.900 EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	839.700 EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-121.800 EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	52.300 EUR

die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	52.300 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 EUR
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	234.300 EUR
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	112.500 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	121.800 EUR

festgesetzt.

## § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 729.703 EUR

## § 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	294 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	362 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	340 v.H.

## § 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtanzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1,75 Vollzeitäquivalente.

## § 7 Eigenkapital

Nach vorläufigen, ungeprüften Angaben betrug der Stand des Eigenkapitales zum	
31.12. des Haushaltsvorjahres (31.12.2015)	4.124.619,73 EUR.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres	
beträgt (31.12.2016)	3.980.819,86 EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	3.781.119,86 EUR.

## § 8 Deckungsgrundsätze

1. Innerhalb eines Teilhaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit nichts anderes durch Haushaltsvermerk bestimmt wird. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.

2. Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit nach § 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik werden die nachfolgenden Ansätze für Aufwendungen/ Auszahlungen ausgenommen:

- DK 1 – Personal
- DK 2 – AfA
- DK 3 – Wertberichtigung
- DK 4 - Wahlen
- DK 5 – Anteil Wohnsitzgemeinde Kita
- DK 6 – Bauhof
- DK 7 – Wohnungswesen inkl. DGH
- DK 8 – Steuern, Abgaben, Umlagen (61100)
- DK 9 – Gemeindestraßen
- DK 10- Heimat- und Kulturpflege
- DK 11 - FFW Ankershagen
- DK 12 - FFW-Bocksee
- DK 21 – Schullastenausgleich
- DK 121 - Investitionen FFW-Bocksee
- DK 111 - Investitionen FFW-Ankershagen

Aufgrund des sachlichen Zusammenhangs werden sie gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik in Deckungskreisen zusammengefasst und für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Soweit in den Stammdaten hinterlegt, berechtigten Mehreinnahmen zu Mehrausgaben in den jeweiligen Deckungskreisen.

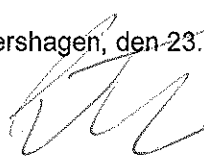
3. Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden innerhalb eines Teilhaushaltes die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

4. Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden innerhalb eines Teilhaushaltes die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt. Soweit die Deckungsfähigkeit in Anspruch genommen wird, vermindert sich der Ansatz für die korrespondierenden Aufwendungen.

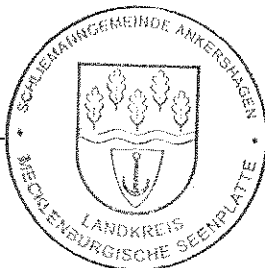
5. Innerhalb einer Produktgruppe können Mehrerträge Aufwendungsansätze erhöhen. Vor Inanspruchnahme ist zu prüfen, ob innerhalb der Produktgruppe Mindererträge vorliegen, die zunächst zu kompensieren sind. Erst darüber hinausgehende Mehrerträge können zur Deckung von Mehraufwendungen verwandt werden.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 09.02.2017 erteilt.

Ankershagen, den 23.02.2017



Thomas Will  
Bürgermeister



**Hinweis:**

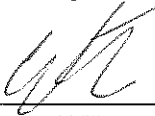
Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wurde auf der folgenden Internetseite am 10.03.2017 bekanntgemacht:

<http://www.amt-penzliner-land.de/Amt-Penzliner-Land/Gemeinden/Schliemanngemeinde-Ankershagen/Ortsrecht>

Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 09.02.2017 durch den Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde erteilt. Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 13.03.2017 bis zum 21.03.2017 während der Sprechzeiten in der Stadtverwaltung Penzlin, Warener Chaussee 55a, 17217 Penzlin in Zimmer 15 öffentlich aus. Jeder kann Einsicht nehmen.

Zusätzliche Bekanntmachung auf der Homepage: Havelquelle vom 13.03.2017 (Nr. 311/2017)

Ankershagen, den 23.02.2017

  
\_\_\_\_\_  
Thomas Will

